

Laibacher Zeitung.

N^o. 82.

Freitag, den 14. October 1825.

Laibacher
a-K
Zeitung
825

Laibach.

S. e. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. März l. J., dem Paul Vranca, Gutsbesitzer zu Mailand, in der Gasse St. Pietro all' orto Nro. 1203 wohnhaft, auf die Entdeckung: „mittels eines Metallüberzuges alle Arbeiten und Geräthschaften aus Eisen, Stahl, Braunstein, Messing, Kupfer u. s. w., vor der Oxidation zu bewahren, so, daß solche, indem sie eine weiße platinaähnliche Farbe annehmen, Jahre lang sich unverändert erhalten, wenn sie auch beständig dem Einflusse des Wassers und der Luft ausgesetzt wären,“ ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren nach den Bestimmungen des a. h. Patents vom 8. December 1820, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Welches in Folge der herabgelangten hohen Hofkanzleydecrete vom 24. April und 1. Sept. l. J., Z. 12843 und 27070, mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrückichten kein Anstand erhoben worden sey.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 15. September 1825.

Wien, den 23. September.

Folgendes sind die weitem, unter obiger Aufschrift aus dem österreichischen Beobachter entlehnten Berichte aus Griechenland:

(B.)

Protestation der Deputirten der französischen und amerikanischen Philhellenen.

An die Herren Mitglieder der executive Gewalt der provisorischen Regierung von Griechenland.

Die unterzeichneten Deputirten der Philhellenen-Comités in Frankreich und in den vereinigten Staaten von Amerika haben in Erfahrung gebracht, das Individuen, bloß in der Eigenschaft von griechischen Bürgern, sich erlaubt haben, an die Spitze einer Faction zu treten, und daß von ihnen, der Verfassung des Landes zuwider, eine für die Würde ihrer Nationen und ihrer Re-

gierungen, welche stets das lebhafteste Interesse für die Wohlfahrt und die Unabhängigkeit Griechenlands gezeigt haben, höchst beleidigende Erklärung unterzeichnet und in Umlauf gesetzt worden ist.

Den Unterzeichneten ist wohl bekannt, daß der Senat und die executive Gewalt in ihrer Sitzung vom 22. d. M. decretirt haben, die Regierung der jonischen Inseln solle um Hülfe zur Beschützung der von Ibrahim Pascha bedrohten politischen Unabhängigkeit ersucht werden.

Und obwohl es für die Unterzeichneten sehr peinlich war zu sehen, wie wenig Vertrauen der griechische Senat bey dieser wichtigen Angelegenheit gegen die französische und amerikanische Nation bezeugte, so respectirten sie doch dessen Verfügungen, so wie jede andere, die auf gesetzlichem Wege und nach der Staatsverfassung erlassen worden seyn würde.

Allein sie sehen mit Bedauern, daß der Senat, anstatt das von ihm gegebene Decret in Ausführung zu bringen, nicht die geeigneten Maßregeln ergreift, was doch in seiner Macht steht, um die Individuen unter den Griechen zur Ordnung zu bringen, welche es wagen, sich über die Gesetze zu erheben, und welche das in Griechenland begründete politische System zu stören suchen.

Sie halten es aus diesem Grunde für ihre Pflicht, die griechische Regierung von diesem gesetzwidrigen Verfahren in Kenntniß zu setzen, welches für die Würde zweyer Nationen beleidigend ist, die das lebhafteste Interesse für die Unabhängigkeit von Griechenland bewiesen haben, — ein Verfahren, welches Griechenland in der Folge nur nachtheilig werden kann.

Die griechische Regierung muß die Gefahr kennen, der sie sich ausgesetzt, wenn sie dergleichen Erklärungen zuläßt, welche von dem Geiste der Anarchie eingegeben sind, und gegen die wir förmlich protestiren.

Die Unterzeichneten bitten die executive Gewalt, ihnen über eine so wichtige Angelegenheit ganz derliche und bestimmte Erklärungen zu geben; und sie erwarten mit Angebuld eine schleunige Antwort, um ihre respectiven Comités davon in Kenntniß zu setzen, damit sie

unter diesen Umständen ihr Verfahren darnach einrichten können.

Die Unterzeichneten bitten die Mitglieder der executiven Gewalt, die Versicherung der größten Hochachtung anzunehmen.

Napoli, den 26. July 1825.

Der General Henry Roche.

W. Townshend Washington.

(C.)

Schreiben des Hrn. William Townshend Washington an die Mitglieder der executiven Gewalt (des Directoriums) der provisorischen Regierung von Griechenland.

Napoli di Romania, den 1. August 1825.

Meine Herren! Am letzten Freytag war mir von mehreren Seiten die Nachricht mitgetheilt worden, daß ein auf Corfu in italienischer Sprache geschriebenes, auf Hydra ins Neu-Griechische übersetztes, und von den Primaten von Hydra und Spezia unterzeichnetes Document hier in Napoli di Romania angekommen sey; daß zwey Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, fast alle Mitglieder der executiven Gewalt, so wie mehrere Primaten und Capitäne von Morea und Candia selbes unterschrieben hätten; und daß der eigentliche Zweck dieses Documents sey, die englische Regierung um Hülfe gegen die Türken und Araber zu bitten, und dieser Regierung die Gerichtsbarkeit und Souveränität von Griechenland abzutreten. Ich habe diesen Schritt unter den Umständen, worin sich das Land befindet, für ganz unnöthig gehalten, und überdieß habe ich ihn als eine auffallende Verletzung der jedem Mitgliede des griechischen Gemeinwesens zustehenden Rechte und Privilegien betrachtet, welche von Seiten der Individuen, die dieses Document unterzeichnet haben, verübt wird. Unter den obwaltenden Umständen habe ich es für meine Pflicht gehalten, öffentlich meine Mißbilligung über das, was geschehen war, auszusprechen, und demzufolge habe ich gemeinschaftlich mit dem General Roche, Agenten des griechischen Comité in Paris, eine von ihm geschriebene Protestation unterzeichnet. Auf die dringende Bitte eines Mitgliedes des gesetzgebenden Körpers versuche ich jetzt, die Beweggründe ausführlicher zu entwickeln, welche mich zur Unterzeichnung dieser Protestation vermocht haben.

Erlauben Sie mir zuerst, daß ich meine Ideen über die Frage auseinander setze, was für ein Recht den Mitgliedern der griechischen Regierung, oder der griechischen Regierung selbst zu stand, diese Unterhandlung mit den Engländern zu führen. Da die absoluten Regierungen

in jeder Hinsicht die Herren ihrer Unterthanen und ihres Territoriums sind, so mögen sie das Recht haben, durch Kauf oder Schenkung über einen Theil ihrer besagten Unterthanen und ihres Territoriums zu verfügen, eben so wie der virginische Pflanzler seine Sklaven und seine Ländereyen verkauft und verschenkt.

Alein nach den, bey uns in Amerika herrschenden Ideen kann eine Regierung, welche vom Volke ausgeht, und kraft einer übertragenen Autorität regiert, keine andern Befugnisse haben, als die ihr ausdrücklich von dem Volke gegeben worden sind; — und wo sehen wir denn, daß das Recht, Griechenland oder einen Theil von Griechenland unter die Souveränität einer auswärtigen Macht zu stellen, je der provisorischen Regierung von Griechenland durch die griechische Nation übertragen wurde? Und was für ein Recht haben die Primaten und die Capitäne, und die Mitglieder der gesetzgebenden und der executiven Gewalt von Griechenland, alle zusammen, irgend einem Mitgliede des griechischen Gemeinwesens die Vortheile zu entziehen, welche es besitzt, oder welche es kraft seiner Eigenschaft als Mitglied des besagten Gemeinwesens zu besitzen glaubt — ausgenommen den Fall, wo es ein Verbrechen begangen hat? Und was noch mehr ist, was für ein Recht haben sie, in welchem Fall es auch immer seyn möge, ein Mitglied des griechischen Gemeinwesens zu zwingen, Unterthan einer auswärtigen Macht zu werden? Dürchhaus keines — sie haben dazu gar kein Recht — Und wenn der Zweck jenes Documentes ist, Griechenland der Herrschaft von England zu unterwerfen, mag das nun in der Art seyn, wie die jonischen Inseln, oder wie Malta, wie Gibraltar, oder wie Cananda, so behaupte ich, daß die Personen, welche das Document unterzeichnet haben, sich eine Usurpation der Gewalt, und eine Verletzung der Rechte der griechischen Nation haben zu Schulden kommen lassen, welche sich nicht vor den Augen der Welt rechtfertigen läßt.

Ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers hat mir seitdem ein Document gezeigt, und hat mich zu überzeugen gesucht, daß nichts darin stände, was die National- Unabhängigkeit des Landes gefährde; daß die Griechen es gar nicht so verstanden, und daß die Engländer und die ganze Welt es nicht so auslegen könnten.

Ich bleibe in Zweifel über diese Sache. Denn mir erscheinen die Ausdrücke in dem Document, welches man mir gezeigt hat, außerordentlich zweydeutig, und überdieß setze ich wenig Vertrauen auf die Redlichkeit der englischen Regierung — es ist dieß eine Regierung, welche, um nur zu ihrem Zweck zu gelangen, die Gesetze des

Völkerechts, so wie die von ihr selbst übernommenen Verpflichtungen zu verleben gewohnt ist.

Zugleich ergeben sich noch andere sehr interessante Fragen. Erstlich auf welche Art wird die englische Regierung den Griechen Hülfe leisten? indem sie mit der Pforte Krieg anfängt? oder indem sie zwischen den Kriegführenden einen Friedens-TRACTAT unterhandelt? und hat wohl der englische Commodore, der diese Negotiation geführt, von seiner Regierung Instruktionen über die Sache erhalten?

Diese Unterhandlung ist mit einem Schleier bedeckt, den vielleicht die Zeit für mich lüften wird; bis dahin sage ich, daß, wenn man bloß um Hülfe nachgesucht hat, dawider nichts einzuwenden ist; wenn aber die Sache mit der Aufopferung der National-UNabhängigkeit von Griechenland endigen soll, so ist dieß eine Begebenheit, die ich beklagen werde, und ich halte es für meine Pflicht, vor der ganzen Welt meine Mißbilligung über alle Maßregeln zu erklären, die dahin führen dürften, auch glaube ich die Verantwortung auf mich nehmen zu können, den Griechen in Rücksicht solcher Maßregeln das Bedauern und die Mißbilligung meiner Nation auszusprechen.

Ich hatte gehofft, meine Herren, in den Kriegsdienst der griechischen Regierung zu treten, und meine militärischen Talente für die Sache Griechenlands, der Freiheit und der Civilisation zu verwenden. Allein, wenn Griechenland eine Provinz von Großbritannien oder irgend einer andern auswärtigen Macht werden soll, so kann ich, ohne meinen politischen Grundsätzen entgegen zu handeln, nach dem Eintreten einer solchen Begebenheit nicht länger hier bleiben. Nur mit dem größten Schmerz werde ich dann ein Land verlassen, an das mich meine schönsten Gefühle fesselten.

Empfangen Sie, meine Herren ic.

Unters. W. F. Washington.

U n g a r n.

Fortsetzung der Nachrichten aus Preßburg vom 26. September, über die Krönung Ihrer Majestät der Kaiserin von Österreich, Caroline Auguste, zur Königin von Ungarn.

Nach der Salbung begab sich Ihre Majestät die Königin, geführt von Ihrem Obersthofmeister, mit den zwey assistirenden Bischöfen und der weiblichen Begleitung, hinter den Altar zur Abtrocknung.

Hierauf kehrte Ihre Majestät die Königin zum Hochaltar zurück, und kniete auf derselben Stufe, wie vorher, auf dem Kissen nieder, und seht setzte dem Haupte

Ihrer Majestät der Westprimer Bischof *) die ihm von dem Obersthofmeister dargereichte Hauskrone auf. Der durchlauchtigste Erzherzog-Palatin hob aber die heilige Reichskrone von dem Kissen auf und stellte sie dem consecrircnden Reichs-Primas zu, der sie eine Weile auf der rechten Schulter Ihrer Majestät hielt **) , und hierauf auf dem durchlauchtigsten Erzherzog-Palatin zustellte, der sie, unter Beyhülfe des Erzhofmeisters wieder auf das Haupt Sr. geheiligten Majestät des Königs setzte.

Nach der, auf solche Weise beendigten Krönung gab der consecrircnde Primas Ihrer Majestät der Königin das Scepter in die rechte, den Reichsapfel aber in die linke Hand, und begleitete Ihre von Ihrem Obersthofmeister geführte Majestät sammt den assistirenden Bischöfen, unter dem Schall der Trompeten und Pauken, zum Throne, wo er auf der oberen Stufe zur Rechten stehend, den Lobgesang „Te Deum laudamus“ anstimmte, wobey mit allen Glocken geläutet, und sowohl aus kleinem Gewehr als grobem Geschütz die erste Salve gegeben wurde.

Nach abgesungener Hymne kehrte der Fürst-Primas zum Altar zurück, der assistirende Westprimer Bischof aber nahm die Hauskrone von dem Haupte Ihrer Majestät der Königin, und übergab sie dem Obersthofmeister, dieser aber dem königlichen Schatzmeister, der sie auf das bestimmte Tischchen legte, so wie er auch das von Ihrer Majestät der Königin ihm überreichte Scepter und den Reichsapfel auf die, von den Trägern der Reichsinsignien empor gehaltenen Kissen legte.

Hierauf folgte das Evangelium, nach dessen Vorlesung der Diacon das Evangeliumbuch der assistirenden Bischöfen zustellte, von welchen der eine dasselbe Sr. geheiligten Majestät der Königin zum Küssen reichte. Hierauf wurden beide Majestäten, auf dieselbe Weise, durch die assistirenden Bischöfe incensirt.

Während des Offertoriums begab sich Ihre Majestät die Königin, nachdem Ihr der Westprimer

*) Der Bischof von Westprim hat seit uralten Zeiten das Recht, die Gemahlinnen der ungarischen Könige mit der Hauskrone zu krönen.

**) Diese Ceremonie mit der heil. Reichskrone deutet an, daß die Gemahlinn des ungarischen Königs einen Theil der Regierungslast auch zu übernehmen hat. Wirklich regierende ungarische Königinnen (die als solche in dem diplomatischen Styl rex, König, nicht regina, Königin heißen), wie Maria und Maria Theresia waren, werden mit der ungarischen Reichskrone von dem Primas auf dem Haupte gekrönt.

Bischof wieder die Hauskrone auf das Haupt gesetzt hatte, mit Ihrer nächsten Begleitung zum Hochaltar, auf dessen oberster Stufe Ihre Majestät niederkniete, eine Goldmünze, welche Ihr die Gemahlinn des Erz-Hofrichters auf einer goldenen Schüssel präsentirte, nahm und in einen Teller, welchen Ihr der Hof-Ceremoniär mit gebogenem Knie darbooth, legte, hierauf die Ihr von dem Consecrator dargereichte Paten küßte und zu Ihrem Thron zurückkehrte.

Bei der Prästation nahm der Weßprimer Bischof Ihrer Majestät der Königin die Hauskrone wieder herab, und gab sie dem Obersthofmeister, dieser aber dem k. k. Schatzmeister zum Halten auf dem bestimmten Kissen. Auf gleiche Weise nahm der Erzhofmeister das heilige Reichs-Diadem von dem Haupte Sr. heiligsten Majestät.

Während der Wandlung beugten die Träger der Reichs-Insignien die von den Bischöfen empfangenen Kleinodien, so wie der Stellvertreter des Erz-Stallmeisters das entblößte Schwert, und der Reichsherold mit Entblößung seines Hauptes, den Heroldstab zur Erde nieder.

Bei dem Agnus Dei wurde Ihren Majestäten das Pa-eiscale auf gleiche Weise wie das Evangelium zum Küssen gegeben, und darauf das Weihwasser dargereicht.

Als man im Hochamte bis zur Communion gekommen war, begab sich Ihre Majestät die Königin, bloß in Begleitung der assistirenden Bischöfe, zum Hochaltar, kniete auf der obersten Stufe desselben auf das von dem Hof-Ceremoniär daselbst gelegte Kissen, und empfing von dem consecrircnden Reichs-Primas das heilige Abendmahl, sammt der Ablution aus seinem Kelche, worauf sich Ihre Majestät wieder auf den Betstische, worauf sich Ihre Majestät wieder auf den Betstische, mel Ihres Throns versetzte. Nach einer Weile wurde sowohl ihrer Majestät der Königin durch den Weßprimer Bischof die Hauskrone, als auch Sr. Majestät dem Könige, durch den Erz-Hofmeister das heilige Reichs-Diadem aufgesetzt.

Nach beendigtem Hochamte wurde feyerlich der Segen gegeben, wobei mit allen Glocken gekläret, und die zivente Salve aus kleinem Gewehr und grobem Geschütz gegeben wurde.

Hierauf kehrten Ihre Majestäten auf dieselbe Weise in die Sacristey zurück, wie Höchst-dieselben aus ihr heraustraten, und nach abgelegten Kronen und übrigem Schmucke, verließen Ihre Majestäten, unter Vortretung des consecrircnden Primas und des Clerus die Kirche.

Der Clerus blieb an der Kirchthüre stehen. Se. Majestät der König und die männliche Begleitung bestiegen die Pferde. Ihre Majestät die Königin aber Ihren Wagen. Der Zug begab sich in der nämlichen Ordnung, wie vorher, jedoch auf einem näheren Wege, über den Hauptplatz nach dem Primatial-Palaste, wo das königliche Bankett bereitet war.

(Der Beschluß folgt.)

Fremden-Anzeige.

Angelkommen den 5. October 1825.

Hr. Gottlob Ludwig Ernst Bachmann, Professor, v. Wien n. Triest. — Hr. Dominic de Rio, Priester, v. Udine n. Cilli. — Herr Johann Tempfer, Handelsmann, v. Grätz n. Triest. — Hr. Franz Caljavana, Handl. Agent, v. Wien n. Triest.

Den 8. Hr. Alexander Graf von Mengden, verabschiedeter kais. russischer Gardelieutenant, mit Gemahlinn und Tochter, v. Wien n. Triest. — Hr. Joh. Schön, provis. Tabakgefälls-Administrator, mit Familie, v. Wien. — Hr. Lorenz Anton Mussetich, Registrant bey dem k. k. Appellationsgerichte zu Klagenfurt, mit Gemahlinn, v. Triest n. Klagenfurt. — Hr. Joh. Wagner, k. k. Bancal-Affessor, mit Gattinn, v. Wien n. Zara. — Die Herren Ludwig Witermann, k. k. Post-Beamte, und Hieronimus Grego, Handelsmann, beyde v. Wien n. Triest.

Den 9. Hr. Aleandri Laurenty, verabsch. Obrist der jonischen Inseln, v. Wien n. Corfu. — Hr. Vater Placidus Hall, Capitular des Stiftes Kremsmünster und öffentl. Professor, v. Triest n. Klagenfurt. — Die Herren David Trauer, und Moriz Wilh. Berge, Kaufleute, beyde v. Wien n. Triest. — Hr. Peter Mich. Valida, Handelsmann, v. Wien n. der Türkei. — Hr. Johann Trinker, Handelsmann, mit Sohn, v. Triest n. Grätz. — Hr. Aloys Derocco, Handelsmann, v. Wien n. Triest.

Den 10. Die Herren Friedrich v. Hartlieb, Candidat der Philosophie, und Maximilian Hemmer, Candidat der Rechte, beyde v. Verona n. München.

Curse vom 8. October 1825.

Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.) 94 3/16
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.) 53 1/4
Bankactien pr. Stück 1190 in C. M.

Wechsel-Curse.

	(in C. M.)
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Nthlr.	135 1/2 B. 6 Woch.
	— 2 Mon.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Guld.	99 7/8 B. Uso.
	98 7/8 2 Mon.
Genua, für 1 Guld.	62 1/4 B. f. Sicht.
	— 2 Mon.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Nthlr.	143 Br. 2 Mon.
	— 6 Woch.
London, Pfd. Sterl.	9-40 3 Mon.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld.	100 Br. f. Sicht.
Paris, für 300 Franken.	116 3/4 B. f. Sicht.
	— 2 Mon.

Cours der Geld-Sorten.

Kais. Münz-Ducaten 6 pr. St. Ugio.